

Sonderregelung § 56 AsylG

Patenschaftserklärung für in Familien aufgenommene Flüchtlinge

Wer ist gemeint: Flüchtlinge, die von ÖsterreicherInnen unterstützt werden und eine einem Familienleben gleichkommende Beziehung leben.

Insbesondere im Jahr 2015 war die Zivilgesellschaft aufgerufen (u.a. Hotline für Privatunterkünfte), die für die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen zuständigen Stellen zu unterstützen und zu entlasten. Viele sind diesem Aufruf gefolgt und haben Flüchtlinge in ihre Familien aufgenommen oder eine enge Unterstützungsbeziehung aufgebaut. Da der Aufenthalt dieser Wahlfamilienmitglieder bisher einzig auf einem Aufenthaltsstatus nach dem Asylgesetz beruht und zunehmend unsicherer wird, treten Betroffene an den Gesetzgeber heran, mit dem Anliegen, eine Änderung der bereits existierenden Bleiberechtsregelungen zu erwirken, um nicht zuletzt auch das Interesse der ÖsterreicherInnen an der Sinnhaftigkeit ihrer Investition von Zeit, Geld und emotionaler Zuwendung sowie an der Erhaltung ihres erweiterten Familienverbands zu wecken.

Wir wollen:

- **Anerkennung und Würdigung** der zivilgesellschaftlichen Leistung der Patenschaften.
- Anerkennung der besonderen Beziehung zwischen AsylwerberInnen und Paten bzw. Patengemeinschaft durch eine **notarielle Patenschaftserklärung**.
- Würdigung der **quasi-familiären Beziehungen** im Hinblick auf die lange Aufenthaltsdauer während der lebensprägenden Jahre (im Vergleich zur gesamten Lebenszeit des Asylwerbers/der Asylwerberin).
- Schaffung einer **Sonderregelung für in Familien aufgenommene junge Flüchtlinge**¹ innerhalb des **§ 56**. Durch diese Sonderregelung sollen sowohl das Interesse der aufnehmenden Familie bzw. der aufnehmenden Einzelpersonen als auch das Interesse der Aufgenommenen an einer Weiterführung der bereits aufgebauten engen Bindung berücksichtigt werden.
- Der Unterschied zu den Bestimmungen des § 56 AsylG liegt in der erforderlichen **Aufenthaltsdauer**. Diese ist mit fünf Jahren bei den überwiegend jungen Flüchtlingen im Verhältnis zur Gesamtlebenszeit zu hoch angesetzt, zumal die meisten Flüchtlinge, für die eine solche Patenschaftserklärung in Frage kommt, alleine in Österreich ankamen und dadurch sehr rasch sehr intensive Bindungen eingingen, die einem **Familienersatz gleichkommen**.

¹ „in die Familie aufgenommen“ bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Aufgenommenen bei der Familie wohnen müssen, zumal es sich bei den in Frage kommenden Fällen auch um bereits volljährige Flüchtlinge handelt. Diese sind somit in einem Alter, in dem auch ÖsterreicherInnen desselben Alters häufig nicht mehr bei den Eltern leben. Von Bedeutung ist somit nicht das Wohnverhältnis, sondern die Intensität der Beziehung, die sich in gemeinsamen Aktivitäten, gemeinsamen Entscheidungen, Fürsorge, emotionaler, organisatorischer und finanzieller Unterstützung widerspiegelt. Ist diese Intensität vergleichbar mit der Beziehung, die üblicherweise zu leiblichen Kindern, Enkeln oder Geschwistern desselben Alters besteht, und nehmen alle Beteiligten die Beziehung zueinander als familiäre Beziehung wahr, sprechen wir von „in die Familie aufgenommenen jungen Flüchtlingen“.

- Mit der Patenschaftserklärung für in Familien aufgenommene Flüchtlinge wird ein **Nachweis** geschaffen, dass zu den Betreffenden eine schützenswerte, einer familiären Bindung gleichkommende Beziehung aufgebaut worden ist und sie voll und ganz in ihren Integrationsbemühungen unterstützt werden.
- Mit der Patenschaftserklärung für in Familien aufgenommene Flüchtlinge verpflichten sich die Aufnehmenden zu den unten genannten **Unterstützungsleistungen**, die andauern bis die Aufgenommenen selbsterhaltungsfähig sind.
- **Ziel** der vorgeschlagenen Sonderregelung ist, dass mit der Vorlage einer solchen ein **Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gem. § 56** erteilt wird, je nach Vorliegen der Voraussetzungen als Aufenthaltsberechtigung plus (Erfüllung der Integrationsvereinbarung Modul 1 und/oder Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze) oder als Aufenthaltsberechtigung.
- Wie in den anderen Fällen des § 56 ist nach Ende der 12-monatigen Gültigkeit als **Anschlusstitel** eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus zu gewähren, sofern die Voraussetzungen vorliegen (Modul 1 der Integrationsvereinbarung oder Erwerbstätigkeit).
- *Alternativ wäre die Ausstellung einer „Aufenthaltsbewilligung – Schüler und Lehrlinge“ für jene in Familien aufgenommenen Flüchtlinge denkbar, die bereits eine Lehre begonnen haben. Dieser Titel müsste jedoch erst geschaffen werden und ist nur mit der Option eines anschließenden Niederlassungstitels und einer Beantragung vom Inland aus sinnvoll.*

Aufnehmende garantieren für die Dauer des gewährten Aufenthaltstitels nach § 56 bzw. bis zu einer ev. davor eintretenden Selbsterhaltungsfähigkeit für:

- Wohnmöglichkeit
- Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge
- Unterhaltskosten in der Höhe des für SchülerInnen und StudentInnen vorgesehenen Richtsatzes. Dieser orientiert sich am Richtsatz für Waisenpensionen und beträgt bis zum 24. Lebensjahr € 491,43 über dem 24. Lebensjahr € 889,84
- Lernunterstützung und Hilfe bei der Vermittlung von Ausbildungsplätzen
- Vermittlung von Rechten und Pflichten in Österreich
- Beratung in rechtlichen, sozialen und kulturellen Fragen
- Vorbereitung und Unterstützung bei der Arbeitssuche